

BMB Newsletter

SEITE 1/12 4. Quartal 2022

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Verabschiedete
Novellen KöStG und MwStG

SEITE 3

TOP 2: Anleitung zur
Befreiung beim Verkauf von
Geschäftsanteilen

SEITE 5

TOP 3: Aktuelle
Informationen zu
Steuererhebung und
Betriebsprüfungen

SEITE 6

TOP 4: Soziale Absicherung
bei grenzüberschreitender
Telearbeit und Mindestbetrag
bei KV-Beiträgen

SEITE 7

TOP 5: Unbefristeter
Aufschub der elektronischen
Rechnungsstellung

TOP 6: EuGH-Urteil über die
Einschränkung der
Veröffentlichung der
wirtschaftlichen Eigentümer

SEITE 8

TOP 7: Entwicklung bei den
Verbrauchssteuern

SEITE 9

TOP 8: Verletzte MwSt-
Neutralität

TOP 9: EU stellte große
MwSt-Reform vor

SEITE 10

TOP 10: Statistiken zum
Verständigungsverfahren

SEITE 12

Nützliche Links

Das Jahr 2022 nahm in der Slowakei trotz der großen Turbulenzen ein relativ gutes Ende. Die pro-europäische Ausrichtung wurde beibehalten, einschließlich der Unterstützung für die Ukraine, und die slowakischen Finanzen wurden zumindest kurzfristig stabilisiert.

Obwohl der Minderheitsregierung von Eduard Heger am 15. Dezember vom Parlament das Misstrauen ausgesprochen wurde, ist es gelungen, am 22. Dezember den Staatshaushalt für das nächste Jahr zu verabschieden, zusammen mit der dauerhaften Senkung der Mehrwertsteuer für Gastrobereich und Sportstätten auf 10 % (mehr dazu in TOP 1), Mindestabgaben für die Krankenversicherung (TOP 4) und, um die Auswirkungen der Energiekrise zu minimieren, auch einer Windfall Tax für ausgewählte Unternehmen auf der Grundlage der EU-Verordnung [in Höhe von 55 % der außergewöhnlichen Gewinne für 2022, obwohl der ursprüngliche Vorschlag 70 % betrug](#).

Die zurückgetretene Regierung hat bis Ende Januar Zeit, sich neu zu formieren und zu versuchen, erneut 76 Abgeordnete im Parlament zu finden, damit sie bis zum regulären Termin der nächsten Wahlen im Februar 2024 regieren kann. Gelingt ihr dies nicht, werden wahrscheinlich im Herbst dieses Jahres vorgezogene Wahlen abgehalten. In jedem Fall bedeutet dies, dass die Steueränderungen, die im letzten Jahr nicht verabschiedet wurden, in diesem Jahr höchstwahrscheinlich nicht mehr durchgesetzt werden. Es wäre sinnvoll, die wichtigen Änderungen zu verschieben, wie es bereits bei der elektronischen Rechnungsstellung geschehen ist, und die Entwicklungen in der EU abzuwarten (TOP 5 und TOP 9).

Die Finanzverwaltung verzeichnete im Jahr 2022 nicht nur [außerordentliche Steuereinnahmen](#), sondern konnte auch die durchschnittliche Dauer einer Betriebsprüfung um etwa 2 Monate verkürzen (TOP 3).

Die slowakische Steuerstatistik folgt den europäischen Trends, sei es im Bereich der Mehrwertsteuer und ihres Anteils an den gesamten Steuereinnahmen (TOP 7) oder im dramatischen Anstieg der Zahl der Verrechnungspreisfälle, die Gegenstand des internationalen Streitbeilegungsmechanismus sind (TOP 10). In diesem Bereich zählen unsere Steuerexperten zu den besten der Region.

BMB Newsletter

SEITE 2/12 4. Quartal 2022

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Verabschiedete Novellen KöStG und MwStG

SEITE 3

TOP 2: Anleitung zur Befreiung beim Verkauf von Geschäftsanteilen

SEITE 5

TOP 3: Aktuelle Informationen zu Steuererhebung und Betriebsprüfungen

SEITE 6

TOP 4: Soziale Absicherung bei grenzüberschreitender Telearbeit und Mindestbetrag bei KV-Beiträgen

SEITE 7

TOP 5: Unbefristeter Aufschiebung der elektronischen Rechnungsstellung

TOP 6: EuGH-Urteil über die Einschränkung der Veröffentlichung der wirtschaftlichen Eigentümer

SEITE 8

TOP 7: Entwicklung bei den Verbrauchssteuern

SEITE 9

TOP 8: Verletzte MwSt-Neutralität

TOP 9: EU stellte große MwSt-Reform vor

SEITE 10

TOP 10: Statistiken zum Verständigungsverfahren

SEITE 12

Nützliche Links

INHALT IM ÜBLERBLICK:

TOP 1: Verabschiedete Novellen des KöSt- und des MwSt-Gesetzes

TOP 2: Anleitung des Finanzdirektorats zur Befreiung beim Verkauf von Geschäftsanteilen und Aktien

TOP 3: Aktuelle Informationen zu Steuererhebung und Betriebsprüfungen

TOP 4: Soziale Absicherung bei grenzüberschreitender Telearbeit und Mindestbetrag bei KV-Beiträgen in der Slowakei

TOP 5: Unbefristeter Aufschiebung der elektronischen Rechnungsstellung

TOP 6: EuGH-Urteil über die Einschränkung der Veröffentlichung der wirtschaftlichen Eigentümer

TOP 7: Entwicklung bei den Verbrauchssteuern

TOP 8: Trennung der Steuerpflicht und des Vorsteuerabzugsrechts beim ig-Warenerwerb verletzt die MwSt-Neutralität

TOP 9: EU stellte große MwSt-Reform vor

TOP 10: Statistiken zum Verständigungsverfahren für 2021

TOP 1: VERABSCHIEDETE NOVELLEN DES KÖRPERSCHAFTSTEUER- UND DES MEHRWERTSTEUERGESETZES

Am 06.12.2022 wurde im Parlament die Novelle des Körperschaftsteuergesetzes verabschiedet, die wesentliche Änderungen vor allem im Bereich der Verrechnungspreise und auch bei der Berechnung der Höhe des Steuerbonus pro Kind brachte.

Im Bereich der Verrechnungspreise ist eine der wichtigsten Änderungen die Einführung eines unteren Schwellenwertes für eine „materielle kontrollierte Transaktion“ (10.000 EUR pro Transaktion oder 50.000 EUR für den Kapitalbetrag im Falle eines Darlehens). Mit der Novelle wurden zahlreiche Verbesserungen im System der Betriebsstättenbesteuerung eingeführt. Zu den wesentlichen Änderungen gehört auch, dass der Steuerverwalter bei der Prüfung von Verrechnungspreisen die Rentabilität eines Unternehmens auf der Ebene des Mittelwertes (Median) festlegen kann, es sei denn, das Unternehmen kann einen anderen, angemesseneren Wert innerhalb der Bandbreite von Vergleichswerten verteidigen.

Mit den oben genannten Änderungen hängt auch die bereits angekündigte Änderung der Anleitung des slowakischen Finanzdirektorats zum Inhalt der Verrechnungspreisdokumentation zusammen, die am 29.12.2022 auf der Website des Finanzministeriums veröffentlicht wurde und auf die wir in unserem nächsten Newsletter näher eingehen werden.

Zu den wichtigsten Änderungen gehört die weitere Umsetzung der Bestimmungen der ATAD-Richtlinie über die Begrenzung des Abzugs von Nettozinsaufwendungen von der Steuerbemessungsgrundlage, die auch für nicht verbundene Unternehmen gelten wird.

BMB Newsfilter

SEITE 3/12 4. Quartal 2022

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Verabschiedete
Novellen KöStG und MwStG

SEITE 3

**TOP 2: Anleitung zur
Befreiung beim Verkauf
von Geschäftsanteilen**

SEITE 5

TOP 3: Aktuelle
Informationen zu
Steuererhebung und
Betriebsprüfungen

SEITE 6

TOP 4: Soziale Absicherung
bei grenzüberschreitender
Telearbeit und Mindestbetrag
bei KV-Beiträgen

SEITE 7

TOP 5: Unbefristeter
Aufschub der elektronischen
Rechnungsstellung

TOP 6: EuGH-Urteil über die
Einschränkung der
Veröffentlichung der
wirtschaftlichen Eigentümer

SEITE 8

TOP 7: Entwicklung bei den
Verbrauchssteuern

SEITE 9

TOP 8: Verletzte MwSt-
Neutralität

TOP 9: EU stellte große
MwSt-Reform vor

SEITE 10

TOP 10: Statistiken zum
Verständigungsverfahren

SEITE 12

Nützliche Links

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurde durch einen Änderungsvorschlag das Gesetz Nr. 564/2004 Slg. über das Einkommen lokaler Selbstverwaltungen aus dem Staatshaushalt ergänzt, wonach der Anteil, der an die Gemeinden überwiesen wird, im Jahr 2023 um 228 Mio. EUR und im Jahr 2024 um 236 Mio. EUR erhöht wird. Der Betrag wird aus den Mitteln der Körperschaftsteuer übertragen. Mit der oben genannten Maßnahme sollen die negativen Auswirkungen einer erheblichen Erhöhung des Steuerbonus auf den Haushalt der lokalen Selbstverwaltungen beseitigt werden.

An demselben Tag wurde auch die Novelle des Mehrwertsteuergesetzes verabschiedet, die ebenfalls zahlreiche Änderungen mit sich brachte. Dabei ging es insbesondere um die Verpflichtung des Abnehmers, die abgezogene Vorsteuer zu berichtigen, wenn seit der Fälligkeit der Verbindlichkeit 100 Tage verlaufen sind. Gleichzeitig wurden günstigere Bedingungen für die Möglichkeit der Berichtigung der Steuerbemessungsgrundlage bei uneinbringlichen Forderungen festgelegt. Durch die Umsetzung der Richtlinie 2020/284 wurde mit der Novelle eine Reihe von Verpflichtungen für Zahlungsdienstleister eingeführt, um eine transparente Bekämpfung der Steuerhinterziehung im Bereich des elektronischen Handels zu erzielen.

Auch durch einen Änderungsvorschlag wurde zunächst in das Mehrwertsteuergesetz aufgenommen, dass ein vorübergehend **ermäßigter Mehrwertsteuersatz von 10 %** bis zum 31.03.2023 für Dienstleistungen der Personenbeförderung mit Seilbahnen und Skiliften, Dienstleistungen des Eintritts in Sporthallen und -anlagen, des Eintritts in Schwimmbäder und für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen eingeführt wird.

Zusammen mit der Verabschiedung des Staatshaushalts stimmte das Parlament am 22.12.2022 schließlich zu, dass **die Senkung des Mehrwertsteuersatzes auf 10 % nicht vorübergehend, sondern permanent** sein wird. Diese Änderung in letzter Minute wurde bereits von der Präsidentin unterzeichnet.

Einzelheiten zu den verabschiedeten Änderungen finden Sie im [Newsfilter 3Q 2022](#), der auf unserer Website veröffentlicht ist.

TOP 2: ANLEITUNG DES FINANZDIREKTORATS ZUR BEFREIUNG BEIM VERKAUF VON GESCHÄFTSANTEILEN UND AKTIEN

Im November 2022 veröffentlichte das Finanzdirektorat auf seiner Webseite die seit Langem erwartete Information zur Befreiung der Einkünfte (Erträge) aus dem Verkauf von Aktien und Geschäftsanteilen. Seit dem 01.01.2018 ist im slowakischen KöSt-Gesetz die Möglichkeit der Befreiung der Einkünfte (Erträge) aus dem Verkauf von Aktien und Geschäftsanteilen bei einigen juristischen Personen und Betriebsstätten in der Slowakei gegeben.

BMB Newsletter

SEITE 4/12 4. Quartal 2022

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Verabschiedete
Novellen KöStG und MwStG

SEITE 3

TOP 2: Anleitung zur
Befreiung beim Verkauf von
Geschäftsanteilen

SEITE 5

TOP 3: Aktuelle
Informationen zu
Steuererhebung und
Betriebsprüfungen

SEITE 6

TOP 4: Soziale Absicherung
bei grenzüberschreitender
Telearbeit und Mindestbetrag
bei KV-Beiträgen

SEITE 7

TOP 5: Unbefristeter
Aufschub der elektronischen
Rechnungsstellung

TOP 6: EuGH-Urteil über die
Einschränkung der
Veröffentlichung der
wirtschaftlichen Eigentümer

SEITE 8

TOP 7: Entwicklung bei den
Verbrauchssteuern

SEITE 9

TOP 8: Verletzte MwSt-
Neutralität

TOP 9: EU stellte große
MwSt-Reform vor

SEITE 10

TOP 10: Statistiken zum
Verständigungsverfahren

SEITE 12

Nützliche Links

Die Befreiung bezieht sich auf den Verkauf von Aktien im Falle eines Aktionärs einer Aktiengesellschaft, von Stammaktien oder Aktien mit Sonderrechten im Falle eines Aktionärs einer einfachen Aktiengesellschaft und von Geschäftsanteilen im Falle eines Gesellschafters einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eines Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft.

Die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung sind im § 13c KöSt-Gesetz anhand von drei Arten von Tests festgelegt:

- Zeittest der Haltedauer des Mindestanteils am Stammkapital (Haltedauer mindestens 24 direkt aufeinander folgende Kalendermonate),
- Test des Mindestanteils am Stammkapital (Anteil am Stammkapital mindestens 10 %),
- Test der Übernahme der mit dem Eigentum einer Finanzanlage verbundenen Funktionen und Risiken.

Die größte Rechtsunsicherheit entstand bei der Erfüllung der dritten Bedingung - dem Kriterium der Übernahme der Funktionen und Risiken, die mit dem Eigentum einer Finanzanlage verbunden sind, da dieses Kriterium sehr weit gefasst ist und es in der Praxis Fälle gibt, in denen der Nachweis der Erfüllung des Kriteriums schwierig ist, z. B. wenn es sich bei den Unternehmen nicht um operative Gesellschaften, sondern um Holdingstrukturen handelt, die zum Zweck der Verwaltung, des Haltens und der Wertsteigerung von Anteilen und Aktien von Tochtergesellschaften gegründet wurden.

In der veröffentlichten Anleitung äußerte sich die Finanzverwaltung zur Erfüllung des Tests wie folgt:

Das Kriterium der Übernahme der Funktionen und Risiken, die mit dem Eigentum einer Finanzanlage verbunden sind, bedeutet, dass die veräußernde juristische Person während des gesamten Zeitraums von 24 Monaten und der Mindestheldauer des Anteils die wesentlichen Funktionen (Ausübung der vollen Aktionärs- und Stimmrechte und Funktionen) in der Slowakischen Republik ausgeübt hat, die mit dem Eigentum der Aktien (des Geschäftsanteils) verbundenen Risiken verwaltet und getragen hat, während sie über die für die Ausübung dieser Funktionen erforderliche personelle und materielle Ausstattung verfügte und bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage von der doppelten Buchführung oder IFRS ausging. **Für Zwecke der Erfüllung dieser Bedingung kann es sich nicht um eine „Briefkastengesellschaft“ handeln.**

Die mit der Ausübung dieser Funktionen betraute Person **sollte daher kein „Dritter“ sein**, sondern tatsächlich ein Gesellschafter (Aktionär), der **diese Funktionen an einem realen Ort (z. B. Büro) ausübt**, und die personellen und materiellen Voraussetzungen sollten während des gesamten 24-Monats-Zeitraums erfüllt sein.

BMB Newsletter

SEITE 5/12 4. Quartal 2022

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Verabschiedete
Novellen KöStG und MwStG

SEITE 3

TOP 2: Anleitung zur
Befreiung beim Verkauf von
Geschäftsanteilen

SEITE 5

**TOP 3: Aktuelle
Informationen zu
Steuererhebung und
Betriebsprüfungen**

SEITE 6

TOP 4: Soziale Absicherung
bei grenzüberschreitender
Telearbeit und Mindestbetrag
bei KV-Beiträgen

SEITE 7

TOP 5: Unbefristeter
Aufschub der elektronischen
Rechnungsstellung

TOP 6: EuGH-Urteil über die
Einschränkung der
Veröffentlichung der
wirtschaftlichen Eigentümer

SEITE 8

TOP 7: Entwicklung bei den
Verbrauchssteuern

SEITE 9

TOP 8: Verletzte MwSt-
Neutralität

TOP 9: EU stellte große
MwSt-Reform vor

SEITE 10

TOP 10: Statistiken zum
Verständigungsverfahren

SEITE 12

Nützliche Links

TOP 3: AKTUELLE INFORMATIONEN ZU STEUERERHEBUNG UND BETRIEBSPRÜFUNGEN

Im Jahr 2022 verzeichnete die Finanzverwaltung äußerst positive Ergebnisse im Bereich der Steuererhebung. Zum Ende November 2022 beliefen sich die nominalen Steuereinnahmen des Staates auf 14,2 Mrd. EUR und stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 17 %, was in absoluten Zahlen einen Anstieg von 2 Mrd. EUR bedeutet.

Im Bereich der Steuereintreibung erwartet die Finanzverwaltung das historisch beste Ergebnis. Prognosen gehen davon aus, dass dem Staatshaushalt dieses Jahr dank effizienter Eintreibungsverfahren rund 300 Mio. EUR zufließen werden.

Außerdem wurde eine Reihe von Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung getroffen. Die Prüfungstätigkeit wurde effizienter und das Gesamtvolumen der Feststellungen aus Betriebsprüfungen erreichte 343,4 Mio. EUR. Gleichzeitig wird bereits mehr als ein Drittel aller Betriebsprüfungen in einem engeren Rahmen durchgeführt, d.h. es werden vor allem Risikotransaktionen geprüft, um das Steuersubjekt nicht unnötig zu belasten. Wir hatten die Gelegenheit, dieses Thema mit dem Generaldirektor der Sektion für die Betrugsbekämpfung und Risikoanalyse des slowakischen Finanzdirektorats auch bei unserem gemeinsamen IFA-Seminar im September zu besprechen.

Eine weitere gute Nachricht für die Steuersubjekte ist die Tatsache, dass sich die Dauer der Betriebsprüfungen um etwa 2 Monate verkürzt hat. Die Betriebsprüfer fokussierten u. a. auf Verrechnungspreise, internationale Besteuerung, Immobilien, E-Kasse und Steuerbonus.

Weitere Schwerpunkte der Finanzverwaltung sind kundenfreundliche Maßnahmen und die Unterstützung der freiwilligen Einhaltung von steuerlichen Pflichten in Form von Softwarnings. Ein wichtiger Bestandteil der Förderung der freiwilligen Einhaltung von steuerlichen Pflichten sind die Briefkampagnen der Steuerverwaltung, in denen die Steuersubjekte von den Steuerbehörden auf mögliche Fehler hingewiesen werden und die Möglichkeit erhalten, diese freiwillig zu korrigieren. Dadurch konnten bisher zusätzliche Steuereinnahmen für den Staatshaushalt in Höhe von 13,6 Mio. EUR erzielt werden.

BMB Newsletter

SEITE 6/12 4. Quartal 2022

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Verabschiedete
Novellen KöStG und MwStG

SEITE 3

TOP 2: Anleitung zur
Befreiung beim Verkauf von
Geschäftsanteilen

SEITE 5

TOP 3: Aktuelle
Informationen zu
Steuererhebung und
Betriebsprüfungen

SEITE 6

**TOP 4: Soziale
Absicherung bei
grenzüberschreitender
Telearbeit und
Mindestbetrag bei KV-
Beiträgen**

SEITE 7

TOP 5: Unbefristeter
Aufschub der elektronischen
Rechnungsstellung

TOP 6: EuGH-Urteil über die
Einschränkung der
Veröffentlichung der
wirtschaftlichen Eigentümer

SEITE 8

TOP 7: Entwicklung bei den
Verbrauchssteuern

SEITE 9

TOP 8: Verletzte MwSt-
Neutralität

TOP 9: EU stellte große
MwSt-Reform vor

SEITE 10

TOP 10: Statistiken zum
Verständigungsverfahren

SEITE 12

Nützliche Links

TOP 4: SOZIALE ABSICHERUNG BEI GRENZÜBERSCHREITENDER TELEARBEIT UND MINDESTBETRAG BEI KV-BEITRÄGEN IN DER SLOWAKEI

Während der COVID-19-Pandemie übte eine große Anzahl der Grenzgänger ihre Tätigkeit von zu Hause aus, d. h. von einem anderen Ort als gewöhnlich. Wären in diesem Zeitraum die ordnungsgemäßen EU-Sozialversicherungsvorschriften angewandt worden, hätte dies für einen großen Teil von Grenzgängern eine Änderung der anwendbaren Rechtsvorschriften zur Folge gehabt. Aus Gründen der Vereinfachung und weil es sich um eine Ausnahmesituation handelte, wurde daher während der Pandemiezeit so vorgegangen, dass die Arbeitsausübung in einem anderen Land nicht zu einer Änderung der anwendbaren Rechtsvorschriften führte. Die Anwendung dieser Sonderregelung war bis zum 30. Juni 2022 möglich.

Die Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit erließ Leitlinien zur Telearbeit (Nr. 125/22REV2), in denen sie die Regeln für die anwendbaren Rechtsvorschriften festgelegt hat. Eine wichtige Information ist, dass eine Änderung der anwendbaren Rechtsvorschriften für Arbeitnehmer, die z. B. weiterhin teilweise im Home Office arbeiten, nicht unmittelbar erforderlich ist. Gemäß den oben genannten Leitlinien gibt es eine Übergangsfrist bis zum 30.06.2023, in der noch die ursprünglichen Vorschriften gelten; erst danach werden die anwendbaren Vorschriften geändert. Dieser Ansatz wurde von der Sozialversicherungsanstalt auch für die Slowakische Republik bestätigt.

Wie wir bereits einleitend berichtet haben, wurde am 22.12.2022 zusammen mit dem Staatshaushalt die Novelle des Gesetzes über Krankenkassen verabschiedet, die ab dem 1.1.2023 Mindestbeiträge für Geringverdiener einführt, um spekulative Teilzeitbeschäftigung zu begrenzen. Der in der finalen Form genehmigte Mindestbeitrag der Krankenversicherung muss die Höhe des Beitrags vom Existenzminimum erreichen, der für 2023 32,81 Euro pro Monat beträgt. Erreicht der berechnete Krankenversicherungsbeitrag nicht den vorgeschriebenen Mindestbetrag, wird die Differenz vom Arbeitnehmer bezahlt, die Abgabepflicht des Arbeitgebers ändert sich nicht.

Aufgrund der zu erwartenden Schwierigkeiten sowohl bei der Berechnung als auch bei der Meldung des Lohns empfehlen wir jedoch jedem Arbeitgeber eine unabhängige Überprüfung.

BMB Newsletter

SEITE 7/12 4. Quartal 2022

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Verabschiedete
Novellen KöStG und MwStG

SEITE 3

TOP 2: Anleitung zur
Befreiung beim Verkauf von
Geschäftsanteilen

SEITE 5

TOP 3: Aktuelle
Informationen zu
Steuererhebung und
Betriebsprüfungen

SEITE 6

TOP 4: Soziale Absicherung
bei grenzüberschreitender
Telearbeit und Mindestbetrag
bei KV-Beiträgen

SEITE 7

**TOP 5: Unbefristeter
Aufschub der
elektronischen
Rechnungsstellung**

**TOP 6: EuGH-Urteil über
die Einschränkung der
Veröffentlichung der
wirtschaftlichen
Eigentümer**

SEITE 8

TOP 7: Entwicklung bei den
Verbrauchssteuern

SEITE 9

TOP 8: Verletzte MwSt-
Neutralität

TOP 9: EU stellte große
MwSt-Reform vor

SEITE 10

TOP 10: Statistiken zum
Verständigungsverfahren

SEITE 12

Nützliche Links

TOP 5: UNBEFRISTETER AUFSCHUB DER ELEKTRONISCHEN RECHNUNGSSTELLUNG

Die seit längerem erwartete Einführung des Online-Versands von elektronischen Rechnungen (real time invoicing), die ursprünglich ab dem 1. Januar 2023 verpflichtend sein sollte und über die wir in unserem [BMB Newsletter 2Q2022](#) ausführlicher berichtet haben, wurde auf unbestimmte Zeit verschoben. Die Finanzverwaltung gab Ende November bekannt, dass sie dieses Projekt in der laufenden Legislaturperiode nicht mehr umsetzen kann. Es wird daher an der nächsten Regierung liegen, über die Einführung einer Verpflichtung für Unternehmen zu entscheiden, ausgewählte Informationen an die Finanzverwaltung bereits zum Zeitpunkt der Erstellung von Ausgangsrechnungen zu übermitteln.

Die Finanzverwaltung betont jedoch, dass es sich keinesfalls um eine Aufhebung der Pläne für die Einführung der elektronischen Rechnungsstellung handelt, sondern nur um einen Aufschub auf einen späteren Zeitpunkt, denn der Staat verspricht sich von dieser Maßnahme eine deutliche Verringerung der Erhebungslücke bei der Mehrwertsteuer sowie eine Verbesserung der Steuerzahlung im Bereich der Körperschaft- und Einkommensteuer. Diesbezüglich weisen wir auch auf die weitreichende MwSt-Reform auf EU-Ebene hin, über die wir in TOP 9 berichten.

TOP 6: EUGH-URTEIL ÜBER DIE EINSCHRÄNKUNG DER VERÖFFENTLICHUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER

Nach dem [EuGH-Urteil vom November 2022](#) ist die Bestimmung der EU-Geldwäscherichtlinie ungültig, die vorschreibt, dass Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von in den EU-Mitgliedstaaten registrierten Unternehmen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen. Diese Bestimmung wurde mittlerweile von den Mitgliedstaaten, einschließlich der Slowakei, ins nationale Recht umgesetzt.

In seinem Urteil erklärte der Gerichtshof die betreffende Bestimmung der Richtlinie für ungültig. Nach Ansicht des Gerichtshofs stellt der Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und Schutz personenbezogener Daten dar, die in den Artikeln 7 und 8 der Charta verankert sind. Die zur Verfügung gestellten Informationen ermöglichen es einer unbegrenzten Anzahl von Personen, sich über die materielle und finanzielle Situation des wirtschaftlichen Eigentümers zu informieren. Der Gerichtshof hat anerkannt, dass das Ziel der streitigen Richtlinienbestimmung darin besteht, die Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus zu verhindern, dass aber der Eingriff, den diese Bestimmung darstellt, weder auf das absolut Erforderliche beschränkt ist noch in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht.

BMB Newsletter

SEITE 8/12 4. Quartal 2022

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Verabschiedete
Novellen KöStG und MwStG

SEITE 3

TOP 2: Anleitung zur
Befreiung beim Verkauf von
Geschäftsanteilen

SEITE 5

TOP 3: Aktuelle
Informationen zu
Steuererhebung und
Betriebsprüfungen

SEITE 6

TOP 4: Soziale Absicherung
bei grenzüberschreitender
Telearbeit und Mindestbetrag
bei KV-Beiträgen

SEITE 7

TOP 5: Unbefristeter
Aufschub der elektronischen
Rechnungsstellung

TOP 6: EuGH-Urteil über die
Einschränkung der
Veröffentlichung der
wirtschaftlichen Eigentümer

SEITE 8

**TOP 7: Entwicklung bei
den Verbrauchssteuern**

SEITE 9

TOP 8: Verletzte MwSt-
Neutralität

TOP 9: EU stellte große
MwSt-Reform vor

SEITE 10

TOP 10: Statistiken zum
Verständigungsverfahren

SEITE 12

Nützliche Links

In Bezug auf dieses Urteil wird erwartet, dass der Zugang zu den Registern der wirtschaftlichen Eigentümer eingeschränkt und nur den Verpflichteten gewährt wird.

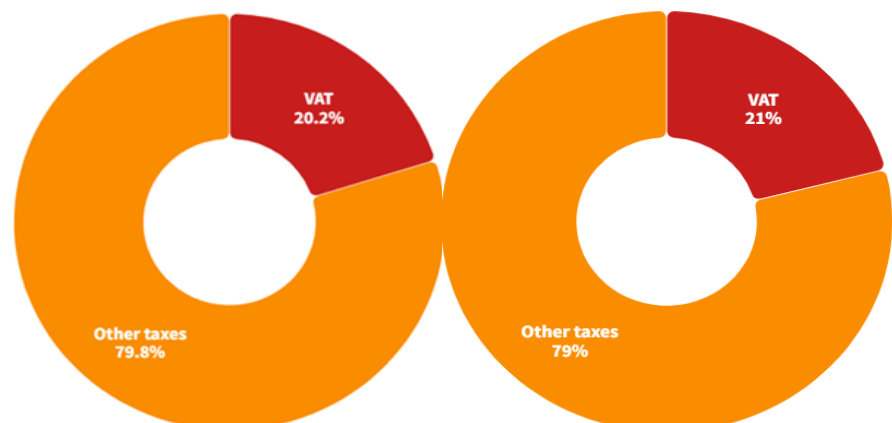
TOP 7: ENTWICKLUNG BEI DEN VERBRAUCHSSTEUERN

Im November 2022 veröffentlichte die OECD die Publikation „[Consumption Tax Trends 2022](#)“, die zusammenfassende Informationen über die Mehrwert- und Verbrauchssteuersätze in den OECD-Ländern enthält. Sie liefert auch Informationen über die Entwicklung und Effizienz der Erhebung dieser Steuern.

Die Verbrauchsteuereinnahmen in den OECD-Ländern liegen im langfristigen Durchschnitt bei etwa 10 % des BIP, obwohl dieser Prozentsatz in den letzten Jahren leicht gesunken ist (9,9 % des BIP im Jahr 2020, 10,0 % im Jahr 2019, 10,2 % im Jahr 2018). Der Anteil der Verbrauchsteuern an den gesamten Steuereinnahmen ist im Jahr 2020 auf 30,0 % gesunken, verglichen mit 30,6 % im Jahr 2019 und 30,8 % im Jahr 2018. Dieser Rückgang ist vor allem darauf zurückzuführen, dass der Anteil der Verbrauchssteuern (hauptsächlich auf Tabak, alkoholische Getränke und Kraftstoffe sowie einige umweltbezogene Steuern) an der Gesamtbesteuerung in den OECD-Ländern stetig abnimmt.

Die Mehrwertsteuer (MwSt) machte im Jahr 2020 durchschnittlich 20,2 % der gesamten Steuern in den OECD-Ländern aus. Die Mehrwertsteuer ist somit bei weitem die wichtigste Kategorie der Steuern vom Verbrauch und generiert fast dreimal mehr Steuereinnahmen als die Verbrauchsteuern, die im Jahr 2020 durchschnittlich 6,9 % der gesamten Steuereinnahmen ausmachten.

Anteil der MwSt am Gesamteueraufkommen (2020) OECD-Durchschnitt Slowakische Republik



Quelle: OECD

BMB Newsletter

SEITE 9/12 4. Quartal 2022

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Verabschiedete
Novellen KöStG und MwStG

SEITE 3

TOP 2: Anleitung zur
Befreiung beim Verkauf von
Geschäftsanteilen

SEITE 5

TOP 3: Aktuelle
Informationen zu
Steuererhebung und
Betriebsprüfungen

SEITE 6

TOP 4: Soziale Absicherung
bei grenzüberschreitender
Telearbeit und Mindestbetrag
bei KV-Beiträgen

SEITE 7

TOP 5: Unbefristeter
Aufschub der elektronischen
Rechnungsstellung

TOP 6: EuGH-Urteil über die
Einschränkung der
Veröffentlichung der
wirtschaftlichen Eigentümer

SEITE 8

TOP 7: Entwicklung bei den
Verbrauchssteuern

SEITE 9

**TOP 8: Verletzte MwSt-
Neutralität**

**TOP 9: EU stellte große
MwSt-Reform vor**

SEITE 10

TOP 10: Statistiken zum
Verständigungsverfahren

SEITE 12

Nützliche Links

TOP 8: TRENNUNG DER STEUERPFlicht UND DES VORSTEUERABZUGSRECHTS BEIM INNERGEMEINSCHAFTLICHEN WARENERWERB VERLETZT DIE MWST-NEUTRALITÄT

Das polnische MwSt-Gesetz sah unter bestimmten Umständen vor, dass beim innergemeinschaftlichen Warenerwerb die Steuerpflicht und das Recht auf den Vorsteuerabzug für denselben Umsatz (Rechnung) getrennt, d.h. in verschiedenen Besteuerungszeiträumen ausgewiesen werden. Eine solche Regelung wirkt sich negativ auf den Cashflow des Steuerpflichtigen aus, da die Verbindlichkeit in einem früheren Besteuerungszeitraum entsteht als das Recht auf den Vorsteuerabzug.

Der EuGH erklärte in seinem [Urteil im Fall C-895/19](#) vom 18.03.2021, dass eine solche Trennung der Steuerpflicht und des Rechts auf den Vorsteuerabzug auf der Grundlage formaler Voraussetzungen (z. B. Fehlen einer Rechnung des Lieferers) bei gleichzeitiger Einhaltung der materiellen Voraussetzungen und Berücksichtigung der Gutgläubigkeit des Steuerpflichtigen den Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer verletzt, da sie den Steuerpflichtigen vorübergehend mit der Mehrwertsteuer belastet, obwohl beim innergemeinschaftlichen Warenerwerb zwischen dem Erwerber und dem Lieferer keine Mehrwertsteuer gezahlt wird und kein Mehrwertsteuerbetrag an den Steuerverwalter abzuführen ist.

Auch das slowakische MwSt-Gesetz enthält Bestimmungen zur Trennung von Steuerpflicht und Recht auf Vorsteuerabzug beim innergemeinschaftlichen Warenerwerb. Sie treten am häufigsten auf, wenn die Steuerpflicht anerkannt wird, bevor der Lieferer eine Rechnung erhalten hat, oder wenn die Steuerpflicht auf der Grundlage einer verspäteten Rechnung des Lieferers anerkannt wird.

Derzeit wurde im Rahmen der Methodisch-legislativen Kommission für Mehrwertsteuer, Verbrauchssteuern und Zölle eine Kommission gebildet, die im 12/22 eine Diskussion mit dem slowakischen Finanzministerium mit dem Ziel aufgenommen hat, die Bestimmungen des MwSt-Gesetzes zu beseitigen, die die Steuerpflicht und das Recht auf Vorsteuerabzug beim innergemeinschaftlichen Warenerwerb in verschiedene Besteuerungszeiträume unterteilen.

TOP 9: EU STELLTE GROSSE MWST-REFORM VOR

Die Europäische Kommission veröffentlichte Informationen über eine Serie von Reformen unter dem Titel „[MwSt im digitalen Zeitalter](#)“ („ViDA“), deren Ziel es ist, den Mehrwertsteuerbetrug zu verhindern. In Kürze besteht die Reform aus 3 Teilen:

- ⇒ digitale Meldung in Echtzeit auf der Grundlage der elektronischen Rechnungsstellung
- ⇒ Plattformökonomie
- ⇒ einmalige EU-weite MwSt-Registrierung

BMB Newsletter

SEITE 10/12 4. Quartal 2022

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Verabschiedete
Novellen KöStG und MwStG

SEITE 3

TOP 2: Anleitung zur
Befreiung beim Verkauf von
Geschäftsanteilen

SEITE 5

TOP 3: Aktuelle
Informationen zu
Steuererhebung und
Betriebsprüfungen

SEITE 6

TOP 4: Soziale Absicherung
bei grenzüberschreitender
Telearbeit und Mindestbetrag
bei KV-Beiträgen

SEITE 7

TOP 5: Unbefristeter
Aufschub der elektronischen
Rechnungsstellung

TOP 6: EuGH-Urteil über die
Einschränkung der
Veröffentlichung der
wirtschaftlichen Eigentümer

SEITE 8

TOP 7: Entwicklung bei den
Verbrauchssteuern

SEITE 9

TOP 8: Verletzte MwSt-
Neutralität

TOP 9: EU stellte große
MwSt-Reform vor

SEITE 10

**TOP 10: Statistiken zum
Verständigungsverfahren**

SEITE 12

Nützliche Links

Schätzungen zufolge könnten die EU-Mitgliedstaaten nach der Umsetzung der vorgeschlagenen Reformen jährlich bis zu 18 Mrd. EUR mehr an der Mehrwertsteuer erheben.

Die Europäische Kommission erklärte, dass die neuen Vorschriften von Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, die Einhaltung der so genannten Echtzeit-Meldestandards verlangen werden. Dies wird dazu beitragen, Betrugsfälle bei grenzüberschreitenden Transaktionen zu verhindern, die oft als Karussellbetrug bezeichnet werden. Das Prinzip des Betrugs besteht darin, dass Unternehmen Waren aus einem anderen Mitgliedstaat ohne Mehrwertsteuer einführen, sie mit Mehrwertsteuer verkaufen und dann die Differenz behalten.

Die Kommission schätzt, dass diese Änderung bis zu 110 Mrd. EUR über einen Zeitraum von zehn Jahren einbringen könnte, die sonst an Betrüger gegangen wären. Weitere 6,5 Mrd. EUR pro Jahr könnten dadurch erhoben werden, dass kurzfristige Unterkunfts- und Reiseplattformen wie Airbnb und Uber verpflichtet wären, die Mehrwertsteuer auf den vollen Preis aller Buchungen zu erheben und abzuführen.

Es wird erwartet, dass die Vorschläge, die von allen Mitgliedstaaten gebilligt werden müssen, angenommen werden. Die Umsetzung wird voraussichtlich in den nächsten zehn Jahren erfolgen. Die Mehrwertsteuer bringt in der EU die meisten Einnahmen von allen Steuerarten. Nach Angaben der Kommission wurde im Jahr 2020 insgesamt 1 Bio. EUR an der Mehrwertsteuer erhoben. Die Kommission hat aber auch die Mehrwertsteuerlücke beziffert, und dies auf 93 Mrd. EUR in demselben Jahr, von denen mindestens ein Viertel auf Betrug bei grenzüberschreitenden Transaktionen innerhalb der EU zurückzuführen ist.

Nach Ansicht von Steuerexperten handelt es sich bei den anstehenden Reformen um die bedeutendste Modernisierung der Mehrwertsteuer in Europa seit der Schaffung des Binnenmarktes im Jahr 1993. Die Kommission rechnet damit, dass die Maßnahmen die Kosten der Unternehmen in den nächsten zehn Jahren um mehr als 4 Mrd. EUR pro Jahr senken würden. Andererseits erfordern die Maßnahmen Anfangsinvestitionen in Höhe von 11 Mrd. EUR für die Modernisierung der Rechnungslegung und der IT sowie weitere 2,2 Mrd. EUR für die Steuerverwaltungen.

TOP 10: STATISTIKEN ZUM VERSTÄNDIGUNGSVERFAHREN FÜR 2021

Im Rahmen des Aktionspunktes 14 (Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit in Verständigungs- und Schiedsverfahren) des BEPS-Aktionsplans haben sich die Teilnehmerstaaten verpflichtet, einen Mindeststandard einzuführen, um die Streitigkeiten im Zusammenhang mit Doppelbesteuerungsabkommen rechtzeitig, effektiv und effizient beizulegen.

BMB Newsletter

SEITE 11/12 4. Quartal 2022

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Verabschiedete
Novellen KöStG und MwStG

SEITE 3

TOP 2: Anleitung zur
Befreiung beim Verkauf von
Geschäftsanteilen

SEITE 5

TOP 3: Aktuelle
Informationen zu
Steuererhebung und
Betriebsprüfungen

SEITE 6

TOP 4: Soziale Absicherung
bei grenzüberschreitender
Telearbeit und Mindestbetrag
bei KV-Beiträgen

SEITE 7

TOP 5: Unbefristeter
Aufschub der elektronischen
Rechnungsstellung

TOP 6: EuGH-Urteil über die
Einschränkung der
Veröffentlichung der
wirtschaftlichen Eigentümer

SEITE 8

TOP 7: Entwicklung bei den
Verbrauchssteuern

SEITE 9

TOP 8: Verletzte MwSt-
Neutralität

TOP 9: EU stellte große
MwSt-Reform vor

SEITE 10

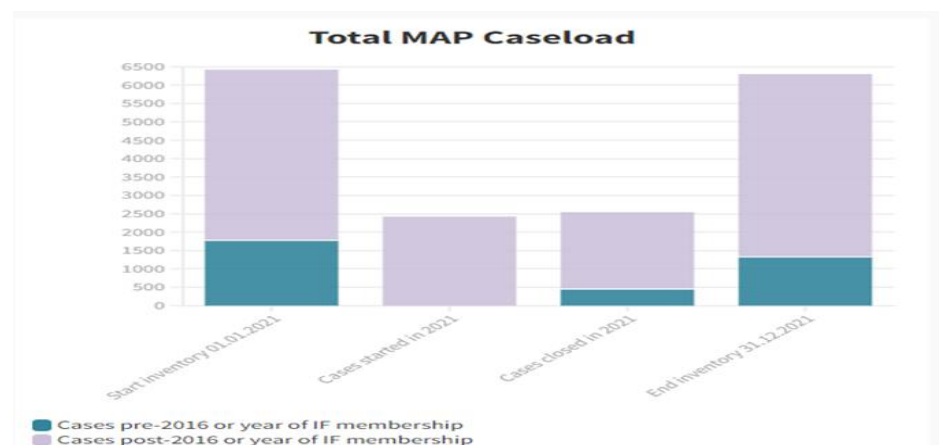
TOP 10: Statistiken zum
Verständigungsverfahren

SEITE 12

Nützliche Links

Alle Mitglieder des OECD/G20 Inclusive Framework for BEPS haben sich verpflichtet, den Mindeststandard des Aktionspunktes 14 umzusetzen, der die rechtzeitige und vollständige Meldung von Statistiken über das Verständigungsverfahren (MAP) beinhaltet. Die OECD hat kürzlich [Statistiken für das Jahr 2021](#) veröffentlicht.

MAP-Statistiken für 2021 im Überblick

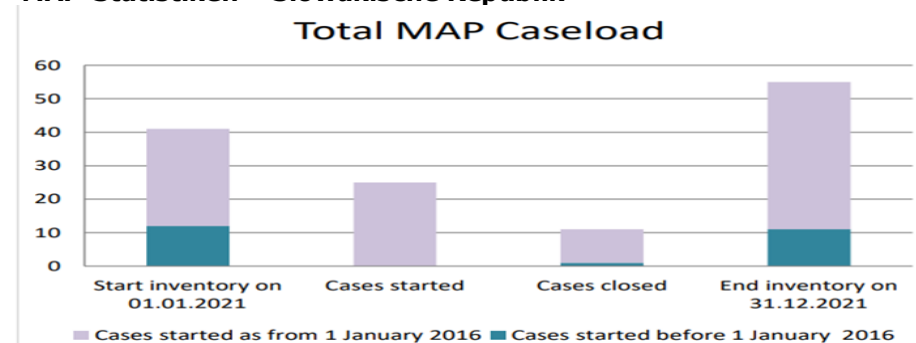


Quelle: OECD

Im Jahr 2021 wurden 2 423 neue MAP-Verfahren eröffnet, von denen 1 051 auf Verrechnungspreise fokussierten. 2 543 Fälle wurden abgeschlossen, davon 1 179 Verrechnungspreisfälle. Ende 2021 sind weltweit noch 6 301 MAP-Fälle anhängig, davon 3 340 Verrechnungspreisfälle. Die durchschnittliche Dauer eines MAP-Verrechnungspreisverfahrens beträgt 32,3 Monate, verglichen mit 20,7 Monaten bei anderen Verfahren.

Ein Bestandteil der OECD-Statistiken sind auch die [Zahlen für die Slowakische Republik](#).

MAP-Statistiken – Slowakische Republik



Quelle: OECD

BMB Newsletter

SEITE 12/12 4. Quartal 2022

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Verabschiedete
Novellen KöStG und MwStG

SEITE 3

TOP 2: Anleitung zur
Befreiung beim Verkauf von
Geschäftsanteilen

SEITE 5

TOP 3: Aktuelle
Informationen zu
Steuererhebung und
Betriebsprüfungen

SEITE 6

TOP 4: Soziale Absicherung
bei grenzüberschreitender
Telearbeit und Mindestbetrag
bei KV-Beiträgen

SEITE 7

TOP 5: Unbefristeter
Aufschub der elektronischen
Rechnungsstellung

TOP 6: EuGH-Urteil über die
Einschränkung der
Veröffentlichung der
wirtschaftlichen Eigentümer

SEITE 8

TOP 7: Entwicklung bei den
Verbrauchssteuern

SEITE 9

TOP 8: Verletzte MwSt-
Neutralität

TOP 9: EU stellte große
MwSt-Reform vor

SEITE 10

TOP 10: Statistiken zum
Verständigungsverfahren

SEITE 12

Nützliche Links

In der Slowakischen Republik wurden im Jahr 2021 25 neue MAP-Verfahren eröffnet, von denen 21 auf Verrechnungspreise fokussierten. 11 Fälle wurden abgeschlossen, davon 6 Verrechnungspreisfälle. Ende 2021 gab es noch 55 offene MAP-Verfahren, von denen 34 auf Verrechnungspreise fokussierten.

NÜTZLICHE LINKS

[Windfall Tax](#) (EN)

[Angaben zum Staatshaushalt](#) (SK)

[Angaben der Finanzverwaltung für 2022](#) (SK)

[Mindestbetrag der Krankenversicherungsbeiträge bei Arbeitnehmern](#) (SK)

[EuGH-Urteil vom November 2022](#) (DE)

[Consumption Tax Trends 2022](#) (EN)

[EuGH-Urteil vom März 2021](#) (DE)

[MwSt im digitalen Zeitalter](#) (DE)

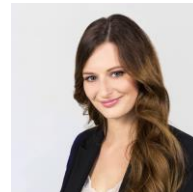
[MAP Statistics for 2021 – worldwide](#) (EN)

[MAP Statistics for 2021 – Slovak Republic](#) (EN)

Autoren:



Judita Kuchtová
Steuerberater



Eva Kusá
Steuerberater



Kristína Reguliová
Senior Tax Expert